



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

BTHG Newsletter

CBP INFO: Bundestag beschließt Angehörigen-Entlastungsgesetz

CBP Lobbyerfolg: Schnittstelle Minderjährige - junge Volljährige

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat gestern Abend mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und Bündnis90/Die Grünen bei Enthaltung der FDP, Linke und AfD das Angehörigen-Entlastungsgesetz verabschiedet. Danach ist zukünftig die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem jeweiligen Jahresbruttoeinkommen von bis zu einschließlich 100.000 Euro in der Sozialhilfe ausgeschlossen. Auf das Einkommen der Kinder von beispielsweise pflegebedürftigen Eltern, die die sogenannte Hilfe zur Pflege erhalten, kann danach erst ab einer Höhe ab 100.000 Euro zurückgegriffen werden. Dies soll auch für Eltern mit volljährigen, pflegebedürftigen Kindern gelten. Der Nachranggrundsatz, der in der Sozialhilfe gilt, wird dadurch entscheidend eingeschränkt.

Die Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs soll auch in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gelten, damit Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen nicht schlechter gestellt sind als Empfänger von Sozialhilfe. Dadurch fallen die Elternbeiträge bei volljährigen Leistungsbeziehern der Eingliederungshilfe weg und in stationären Einrichtungen/besonderen Wohnformen ist keine Zuzahlung mehr erforderlich.

Der CBP hatte immer wieder die Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs auf volljährige Kinder kritisiert. Er führt dazu, dass Familien mit minderjährigen Kinder nicht von den finanziellen Auswirkungen der Behinderung oder Pflegebedürftigkeit entlastet werden.

Positiv bewerten wir, dass der Bundestag nun eine Regelung an der Schnittstelle Kinder und Jugendlichen/junge Volljährige getroffen hat. Die Schnittstelle wäre dadurch entstanden, dass die Fach- und existenzsichernden Leistungen bei Minderjährigen ab dem 1.1.2020 nicht getrennt erbracht werden, sondern wie bisher als integrierte Komplexleistung. Mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres hätten junge Volljährige mit Behinderung mit Blick auf das SGB IX die Wohnform, z. B. Wohngruppe verlassen müssen, da sie dann nach dem BTHG getrennte Leistungen erhalten.

Die bestehende Sonderregelung (= Keine Leistungstrennung: Fortführung des Prinzip der Komplexleistung durch die EGH) für Schüler innen mit Behinderung in einem Internat wurde nun auf junge Volljährige entsprechend erweitert, dafür hatte sich der CBP immer wieder stark gemacht.

Voraussetzung für das Greifen der Ausnahmeregelung ist, dass:

- das Konzept des Leistungserbringers auf Minderjährige als zu betreuenden Personenkreis ausgerichtet ist und
- der Leistungsberechtigte von diesem Leistungserbringer bereits Leistungen über Tag und Nacht erhalten hat und
- der Leistungsberechtigte nach Erreichen der Volljährigkeit für eine kurze Zeit, in der Regel nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Leistungen von diesem Leistungserbringer weitererhält, mit denen insbesondere vor dem Erreichen der Volljährigkeit definierte Teilhabeziele erreicht werden sollen.

Zudem enthält das Gesetz weitere Vorgaben, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Diese sollen künftig, sofern sie im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind, auch einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten. Die Projektför-



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

derung für eine unabhängige Teilhabeberatung soll dauerhaft sichergestellt werden und Menschen, die in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten, sollen künftig mit einem Budget für Ausbildung gefördert werden. Hierüber hatten wir bereits mehrfach berichtet, zuletzt in der CBP Info/ BTHG Newsletter vom 5.11.2019.

Der Bundesrat und die Vertreter von Städtetag und Landkreistag rechnen mit deutlich höheren Kosten als im Gesetz beziffert. Sie geben Mehrkosten in Höhe von einer halben Milliarde Euro an und rechnen mit einer erheblichen Nachfragesteigerung nach stationärer Pflege. Es bleibt daher abzuwarten, ob das Gesetz am 29.11.2019 den Bundesrat passiert.

Da es noch keine lektorierte Endfassung gibt, erhalten Sie im Anhang den Antrag der Regierungskoalition zu § 134 SGB XI u.a. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen zur Verfügung.

Mit besten Grüßen aus Berlin

Tatjana Sorge

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Tatjana Sorge

juristische Referentin

Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

Tel: 030-284447-825

E-Mail: Tatjana.Sorge@caritas.de

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Dienste begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aktuelle Informationen erhalten Sie über unseren Newsletter.

du • ich • wir... miteinander sein

www.cbp.caritas.de

Information für den Ausschuss

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD*

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe -BT-Drucksache 19/13399

Der Ausschuss wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13399 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 43 wie folgt gefasst:
„§ 43 Einsatz von Einkommen und Vermögen“.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 2. § 27c wird wie folgt gefasst:

„§ 27c

Sonderregelung für den Lebensunterhalt
 - (1) Für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 leben, bestimmt sich der notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 2 und der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 3, wenn sie
 1. minderjährig sind, und ihnen Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches über Tag und Nacht erbracht werden oder
 2. volljährig sind, und ihnen Leistungen über Tag und Nacht erbracht werden, denen Vereinbarungen nach § 134

Absatz 4 des Neunten Buches zugrunde liegen.

(2) Der notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 umfasst die Bedarfe nach § 27b Absatz 1 Satz 2, darüber hinaus sind Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt mit umfasst, soweit nicht entsprechende Leistungen nach § 75 des Neunten Buches erbracht werden.

(3) Für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt gilt § 27b Absatz 2 bis 4.

(4) Der sich nach Absatz 2 ergebende monatliche Betrag für den notwendigen Lebensunterhalt ist bei Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 1 abzüglich der aufzubringenden Mittel nach § 142 Absatz 1 und 2 des Neunten Buches sowie bei Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 2 abzüglich der aufzubringenden Mittel nach § 142 Absatz 3 des Neunten Buches quartalsweise dem für die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu erstatten.“

- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 3. In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 27b Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „die einen Barbetrag nach § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 erhalten,“ ersetzt.“

* Die Zustimmung in den Arbeitsgruppen der Koalitionsfraktionen zum Änderungsantrag steht noch aus.

- d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.
- e) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. § 42 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) bei Leistungsberechtigten, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b Absatz 1 Nummer 2 oder nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 ergibt, in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des nach § 46b zuständigen Trägers.“ ‘
- f) Die Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 6 bis 9.
- g) Die neue Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. § 128c Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft, getrennt nach Leistungsberechtigten,
- a) die in einer Wohnung
- aa) allein leben,
- bb) mit einem Ehegatten oder in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben,
- cc) mit Verwandten ersten und zweiten Grades zusammenleben,
- dd) in einer Wohngemeinschaft leben,
- b) die in einer stationären Einrichtung oder in einem persönlichen Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten
- aa) allein leben,
- bb) mit einer oder mehreren Personen zusammenleben.“ ‘
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- „6. Dem § 98 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Bei Personen, die am 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bezogen haben und auch ab dem 1. Januar 2020 Leistungen nach Teil 2 dieses Buches erhalten, ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, dessen örtliche Zuständigkeit sich am 1. Januar 2020 im Einzelfall in entsprechender Anwendung von § 98 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 des Zwölften Buches oder in entsprechender Anwendung von § 98 Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 107 des Zwölften Buches ergeben würde. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Im Übrigen bleiben die Absätze 2 bis 4 unberührt.“ ‘
- b) Nach der neuen Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
- „7. Dem § 134 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Entsprechendes gilt bei anderen volljährigen Leistungsberechtigten, wenn
1. das Konzept des Leistungserbringers auf Minderjährige als zu betreuenden Personenkreis ausgerichtet ist,
2. der Leistungsberechtigte von diesem Leistungserbringer bereits Leistungen über Tag und Nacht auf Grundlage von Vereinbarungen nach den Absätzen 1 bis 3, § 78b des Achten Buches, § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach Maßgabe des § 75 Absatz 4 des Zwölften Buches in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erhalten hat und
3. der Leistungsberechtigte nach Erreichen der Volljährigkeit für eine kurze Zeit, in der Regel nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Leistungen von diesem Leistungserbringer weitererhält, mit denen insbesondere vor dem Erreichen der Volljährigkeit definierte Teilhabeziele erreicht werden sollen.“ ‘
- c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.
- d) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:
- „9. § 142 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen erhalten, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 zugrunde liegen.“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.“
- e) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 10 bis 12.
3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
- „1. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Vor dem Punkt am Ende werden die Wörter „sowie als Budget für Ausbildung nach § 61a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.“ ‘

- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.
4. Artikel 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b und Nummer 11.“

Begründung

Zu Ziffer 1 Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 1 - Inhaltsverzeichnis):

Bei der Änderung des Inhaltsverzeichnisses handelt es sich um eine Folgeänderung zur Übertragung der im Gesetzentwurf enthaltenen Einfügung eines § 140 SGB XII in den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (siehe Begründung zu Ziffer 1 Buchstabe g). Damit entfällt auch die Übernahme eines § 140 SGB XII in das Inhaltsverzeichnis. Das Inhaltsverzeichnis ist deshalb nur um die Änderung der Überschrift des § 43 SGB XII anzupassen.

Zu Ziffer 1 Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 2-neu - § 27c SGB XII):

In § 27c SGB XII ergeben sich aufgrund der Änderungen in § 134 und § 142 SGB IX (Ziffer 2 Buchstabe b und d) Folgeänderungen. Aus rechtsförmlichen Gründen ist eine Neufassung der Vorschrift erforderlich (der Änderungsbefehl im BTHG zur Einfügung des § 27c SGB XII zum 1. Januar 2020 wird durch einen neuen Änderungsbefehl ersetzt, der zu einer ebenfalls zu diesem Datum in Kraft tretenden Einfügung führt).

§ 27c SGB XII stellt eine Sonderregelung für den Lebensunterhalt für Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX dar. In dem ab 1. Januar 2020 geltenden Eingliederungshilferecht wird es weiterhin für Minderjährige bei der „Komplexleistung“ bleiben. Die Trennung von Fachleistung der Eingliederungshilfe und Lebensunterhalt gilt folglich für Minderjährige nicht, sie erhalten künftig Leistungen „über Tag und Nacht“. Dies regelt für den Lebensunterhalt § 27c Absatz 1 Nummer 1 SGB XII. Dies hat zur Folge, dass sich der Lebensunterhalt nach § 27c Absatz 2 und 3 SGB XII aus dem in der stationären Einrichtung erbrachten notwendigen Lebensunterhalt und dem weiteren notwendigen Lebensunterhalt nach § 27b SGB XII ergibt. Hier ergeben sich durch die Neufassung keine Veränderungen gegenüber dem BTHG.

Nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 SGB XII erhalten jedoch auch die dort genannten Volljährigen die ansonsten nur für Minderjährige zulässige Form der Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen über „Tag und Nacht“. Hier ergibt sich durch die Neufassung von § 27c SGB XII gegenüber dem sich nach dem BTHG ergebenden Wortlaut eine Erweiterung des Personenkreises in Folge der Änderungen in § 134 Absatz 4 SGB IX und § 142 Absatz 3 SGB IX.

Danach sollen nicht nur - wie nach dem Wortlaut im BTHG - junge Erwachsene in schulischer Ausbildung in besonderen Ausbildungsstätten (Internaten) über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus dort verbleiben können und die Leistung wie Minderjährige „über Tag und Nacht“ erhalten. Dies erfolgt durch den Verweis auf die Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 SGB IX. Der neu hinzukommende Personenkreis ergibt sich aus dem in § 134 Absatz 4 SGB IX anzufügenden Satz.

Hinzu kommen in § 27c Absatz 1 SGB XII Überarbeitungen des Wortlauts und Vervollständigungen in Verweisungen, aus denen sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

Auch in § 27c Absatz 4 SGB XII ergibt sich eine Folgeänderung bei den Erstattungszahlungen der SGB XII-Träger für den Lebensunterhalt aufgrund der Änderung in § 142 Absatz 3 SGB IX. Die für Volljährige, die Leistungen der Eingliederungshilfe „über Tag und Nacht“ erhalten, zu zahlenden Erstattungen berechnen sich wie diejenigen für Minderjährige.

Zu Ziffer 1 Buchstabe c (Artikel 1 Nummer 3-neu - § 37 SGB XII):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. § 37 Absatz 2 SGB XII enthält zur Bestimmung des Personenkreises, der Anspruch auf ein Darlehen für die Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung hat, eine Verweisung auf den § 27b Absatz 2 Satz 2 SGB XII. Durch das Bundesteilhabegesetz wurde § 27b SGB XII neu gefasst, so dass der § 27b Absatz 2 SGB XII in der Fassung ab 1. Januar 2020 keinen Satz 2 mehr enthält. Die bisherige Regelung des § 27b Absatz 2 Satz 2 SGB XII ist ab 1. Januar 2020 in § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB XII enthalten, so dass die Verweisung in § 37 Absatz 2 SGB XII anzupassen ist.

Das Darlehen nach § 37 Absatz 2 SGB XII erhalten volljährige Leistungsberechtigte, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, weshalb sie einen Barbetrag in Höhe von mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 erhalten. Wenn diese Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert beziehungsweise nach § 264 SGB V über die Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII im Krankheitsfall abgesichert sind, haben sie die Zuzahlungen nach § 61 SGB V bis zur jährlichen Belastungsgrenze nach § 62 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 SGB V zu leisten. Das Darlehen dient dazu, die in einem Kalenderjahr zu leistenden Zuzahlungen zu Beginn dieses Jahres in einem Betrag vorzufinanzieren.

Zu Ziffer 1 Buchstabe d (Artikel 1 Nummer 4):

Bei der Änderung der Nummerierung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummern 2 und 3 (Buchstabe b und c).

Zu Ziffer 1 Buchstabe e (Artikel 1 Nummer 5-neu - § 42 SGB XII):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. In § 42 SGB XII, der Vorschrift über die Bedarfe nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, wurde durch das BTHG Nummer 4 Buchstabe b neu

gefasst. In der Verweisung auf den Personenkreis nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 (Ziffer 1 Buchstabe b) fehlt „Absatz 1“. Aus rechtsförmlichen Gründen ist eine Neufassung des Änderungsbefehls aus dem BTHG erforderlich (der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretende Änderungsbefehl im BTHG wird durch einen neuen Änderungsbefehl ersetzt, der ebenfalls zu diesem Datum in Kraft tritt).

Zu Ziffer 1 Buchstabe f (Artikel 1 Nummern 6 bis 9):

Bei der Änderung der Nummerierung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 5 (Buchstabe e).

Zu Ziffer 1 Buchstabe g (Artikel 1 Nummer 9 - Wegfall § 140 SGB XII und Änderung des § 128c SGB XII):

Durch die in Nummer 9 eingestellte Regelung des § 128c Nummer 7 SGB XII entfällt gleichzeitig die bisher vorgesehene Regelung des § 140 SGB XII. Diese Übergangsvorschrift ist in den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übertragen worden (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Bundestags-Drucksache 19/14120) und war deshalb im vorliegenden Gesetzentwurf zu streichen.

Die neue Nummer 9 enthält eine Änderung des § 128c SGB XII, eine Vorschrift der zentralen Bundesstatistik für das Vierte Kapitel des SGB XII, nach der Art und Höhe der Bedarfe nach diesem Kapitel statistisch zu erfassen sind. Das Statistische Bundesamt hat anlässlich der Erstellung seiner Fachinformationen für das Jahr 2020, die Grundlage für die statistische Erfassung bei den ausführenden Trägern nach dem SGB XII sind, auf Folgendes aufmerksam gemacht: Bei der statistischen Erfassung von Aufwendungen für Unterkunft und Heizung der Leistungsberechtigten in § 128c Nummer 7 SGB XII werden bei den einzelnen Personen beziehungsweise Personengruppen Ehepaare und in sonstigen Partnerschaften lebende Leistungsberechtigte nicht benannt. Dieser Fehler geht auf die Neufassung von § 128c Nummer 7 SGB XII durch das BTHG zurück.

Aus rechtsförmlichen Gründen ist eine Neufassung von § 128c Nummer 7 SGB XII erforderlich (der Änderungsbefehl im BTHG mit Inkrafttreten am 1. Januar 2020 wird durch einen neuen und ebenfalls zu diesem Datum in Kraft tretenden Änderungsbefehl ersetzt). Ehegatten und sonstige in Partnerschaft lebende werden in der Neufassung der Nummer 7 in Buchstabe a zum neuen Doppelbuchstaben bb, die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden dadurch zu den Doppelbuchstaben cc und dd. In Nummer 7 Buchstabe b wird eine konkretisierende Klarstellung vorgenommen. Dazu wird die Bezeichnung „Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung leben“ ersetzt durch „in einer stationären Einrichtung oder in einem persönlichen Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten“ ersetzt. Letzteres beschreibt die persönliche Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII; die Nachfolgeregelung zur stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe ab 1. Januar 2020. Die bei der Erfassung vorzunehmende Differenzierung zwischen

alleinlebend und mit einer weiteren Person zusammenlebend ist nur für die besondere Wohnform von Bedeutung.

Zu Ziffer 2 Buchstabe a (Artikel 2 Nummer 6 - § 98 SGB IX)

Die Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit in der Eingliederungshilfe (§ 98 SGB IX) entspricht weitestgehend der Regelung des § 98 SGB XII. Bei Bestandsfällen kann es jedoch zu Änderungen bei der örtlichen Zuständigkeit kommen. Diese basieren zum einen darauf, dass ab dem 1. Januar 2020 in der Eingliederungshilfe die Gliederung in ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen für Menschen mit Behinderungen aufgegeben wird. Zum anderen wird im neuen Recht der Eingliederungshilfe ein Antragsverfahren eingeführt (§ 108 SGB IX).

In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf hat der Bundesrat daher für eine reibungslose Überführung der zum 31. Dezember 2019 bestehenden Leistungsfälle in das neue Recht der Eingliederungshilfe (SGB IX, Teil 2) eine gesonderte gesetzliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit für Bestandsfälle im § 98 SGB IX für erforderlich erachtet.

Mit § 98 Absatz 5 SGB IX wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Damit wird sichergestellt, dass die örtliche Zuständigkeit sich für Bestandsfälle nicht verändert und eventuelle Zuständigkeitskonflikte bei der Überführung der bestehenden Leistungsfälle in das neue Recht vermieden werden.

Die Länder können von Absatz 5 abweichende Zuständigkeitsregelungen in ihrem Geltungsbereich treffen. § 94 Absatz 1 SGB IX bleibt unberührt.

Zu Ziffer 2 Buchstabe b (Artikel 2 Nummer 7 - § 134 SGB IX)

Durch die mit dem Bundesteilhabegesetz beschlossene und ab dem 1. Januar 2020 in Kraft tretende „Personenzentrierung“ der Leistungen der Eingliederungshilfe werden in den bisherigen stationären Einrichtungen die existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe getrennt. Die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen soll die leistungsrechtliche Gleichstellung aller Menschen mit Behinderungen bewirken, unabhängig davon, wo diese wohnen. Bewohner bisheriger stationärer Einrichtungen sollen dadurch selbstbestimmter entscheiden können, welche Leistungen sie von wem in Anspruch nehmen möchten.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt bei Minderjährigen sowie volljährigen Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Schulbildung oder zur schulischen Ausbildung für einen Beruf in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht erhalten (z.B. Internatsschulen für blinde und taublinde Menschen). § 134 SGB IX sieht für diese eine Sonderregelung vor. In den Vereinbarungen für diese Personengruppen sind zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer daher nicht nur die Erbringung der Fachleistung, sondern auch weiterhin die Erbringung der existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt zu regeln.

In der Stellungnahme des Bundesrates zum Angehörigen-Entlastungsgesetz fordert dieser, die Sonderregelung in § 134 Absatz 4 SGB IX auch auf Volljährige zu erweitern, die Leistungen über Tag und Nacht zusammen mit einer überwiegenden Anzahl von Minderjährigen oder Leistungen in Einrichtungen der Jugendhilfe erhalten. Aus unterschiedlichen Gründen (z.B. verlängerte Schulzeit, pädagogische Gründe) sei nicht immer stichtagsbezogen mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein Wechsel zu einem Leistungserbringer für Erwachsene möglich. Daher würden manche Leistungsberechtigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres für eine kurze Zeit bei dem Leistungserbringer verbleiben, von dem sie bereits als Minderjährige Leistungen bezogen haben. Um bei diesen Leistungserbringern arbeits- und bürokratieaufwändige parallele Vergütungs- und Abrechnungsstrukturen für Minderjährige einerseits und Volljährige andererseits zu vermeiden, sei daher der Anwendungsbereich des § 134 Absatz 4 SGB IX zu erweitern. Insbesondere bei Einrichtungen der Jugendhilfe werde die Einführung von parallelen Vergütungs- und Abrechnungsstrukturen als schwierig oder gar unlösbar empfunden.

Das Anliegen wird insoweit aufgegriffen als die bisherige Sonderregelung in § 134 Absatz 4 SGB IX durch die Anfügung eines Satzes 2 in einem eng begrenzten Umfang erweitert wird. Damit Satz 2 Anwendung findet, müssen jedoch kumulativ folgende Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sein:

- Das Konzept des Leistungserbringers muss auf Minderjährige als zu betreuenden Personenkreis ausgerichtet sein. Bezieher der Leistungen des Leistungserbringers sind daher primär Minderjährige und nur vereinzelt Volljährige. Diese Leistungserbringer (z.B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) müssten ohne den neuen Satz 2 in § 134 Absatz 4 SGB IX alleine wegen weniger Einzelfälle parallele Vergütungs- und Abrechnungsstrukturen aufbauen.
- Der Leistungsberechtigte hat von diesem Leistungserbringer vor Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Leistungen über Tag und Nacht erhalten und erhält diese ohne zeitliche Unterbrechung mit dem Erreichen der Volljährigkeit weiter.

Grundlage für die Erbringung der Leistungen vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind dabei Vereinbarungen gewesen, in denen aufgrund der Sonderregelung für Minderjährige im Vertragsrecht im SGB IX Teil 2 (§ 134 Absatz 1 bis 3 SGB IX) oder den Vorschriften zu den Vereinbarungen über Leistungsangebote und Entgelte im SGB VIII (§ 78b SGB VIII) sowohl die Erbringung der Fachleistung als auch die Zurverfügungstellung von Unterkunft und Verpflegung geregelt waren. In Bezug auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrifft es insbesondere solche Fälle, bei denen die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischen Behinderungen mit Vollendung des 18. Lebensjahres von der Kinder- und Jugendhilfe in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wechselt, weil die Voraussetzungen für

eine Leistung nach § 41 SGB VIII nicht vorliegen, aufgrund des Bedarfes gleichzeitig mit dem Zuständigkeitswechsel jedoch (noch) kein Wechsel der Einrichtung einhergehen soll.

Bei zum 31. Dezember 2019 bereits volljährigen Leistungsberechtigten, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches bezogen haben, muss die Grundlage für die bisherige Gewährung der Leistungen über Tag und Nacht eine Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII in der Fassung vom 31. Dezember 2019 gewesen sein oder sie müssen die Leistungen nach Maßgabe des § 75 Absatz 4 SGB XII in der Fassung vom 31. Dezember 2019 erhalten haben.

Der volljährige Leistungsberechtigte bezieht die Leistungen für eine kurze Zeit und grundsätzlich nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres weiter.

Ein Wechsel zu einem Leistungserbringer, dessen Konzept auf Volljährige als zu betreuenden Personenkreis ausgerichtet ist, ist unmittelbar mit Vollendung des 18. Lebensjahres aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Die kontinuierlich von demselben Leistungserbringer erbrachten Leistungen dienen dazu, dass der Leistungsberechtigte Teilhabeziele, die er bereits als Minderjähriger avisiert hat, zeitnah erreichen kann. Hierzu zählt insbesondere, dass eine bereits begonnene Schulausbildung mithilfe der Leistungen abgeschlossen werden soll.
- Neben Leistungen der Eingliederungshilfe werden auch weiterhin Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII benötigt, die durch den Verbleib bei dem Leistungserbringer weiterhin gemeinsam mit den Leistungen der Eingliederungshilfe aus einer Hand erbracht werden können.
- Der Umzug zu einem Leistungserbringer, dessen Konzept auf Erwachsene als zu betreuenden Personenkreis ausgerichtet ist, ist beabsichtigt, aber aus tatsächlichen Gründen unmittelbar mit Vollendung des 18. Lebensjahres nicht realisierbar (z.B. hat der ausgewählte und geeignete Leistungserbringer erst ein paar Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres Kapazitäten frei).

Zu Ziffer 2 Buchstabe c bis e (Artikel 2 Nummern 10 bis 12):

Es handelt sich hierbei um Folgeänderungen zu Ziffer 2 Buchstabe b.

Zu Ziffer 3 Buchstabe a (Änderung § 26 BVG):

Folgeänderung zur Einführung des Budgets für Ausbildung (§ 61a SGB IX).

Zu Ziffer 3 Buchstabe b (Artikel 6 Nummer 2 - Wegfall § 88 BVG):

Die Nummer 2 („Übergangsregelung zur Nichtanrechnung von Renten im Januar 2020“) entfällt. Diese Übergangsvorschrift wird in den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übertragen (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und

Soziales, Bundestags-Drucksache 19/395) und ist deshalb im vorliegenden Gesetzentwurf zu streichen.

Zu Ziffer 4 (Artikel 8 Nummern 1 und 2):

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Folgeänderungen.